OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350963/8/Bm

Datum:
Linz, 21. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des I.M., vertreten durch den Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. B.W., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. März 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch zu lauten hat:

„Die Leistung der Sozialhilfe wird gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG für die in Ihrem Haushalt lebende Person E.M., geb. x (Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG), im Dezember 2020 um 10 % gekürzt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, wurde die bescheidmäßig zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für E.M. für die Monate Dezember 2020 und Jänner 2021 um 100 % im Grunde des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gekürzt.
Begründend wurde ausgeführt, bereits im Mitwirkungsauftrag vom 11. Februar 2020, der im Zuge der Neuantragstellung an den Beschwerdeführer übersendet worden sei, seien ein Nachweis der AMS-Anmeldung von E.M. sowie eine Anmeldung zur Krabbelstube des Kindes I. verlangt worden. Mit Ermahnung vom 14. Oktober 2020 sei E.M. nachweislich darauf hingewiesen worden, dass ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt werde, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft - im Wege einer Meldung beim AMS als arbeitssuchend - bestehe. E.M. habe drei minderjährige Kinder im Haushalt zu betreuen, die 2011, 2013 und 2017 geboren seien. Es seien keine gesundheitlichen Einschränkungen betreffend den Einsatz der Arbeitskraft von E.M. vorgebracht worden. Der Beschwerdeführer beziehe Pflegegeld der Stufe 1, wofür ein Pflegeaufwand von 65 Stunden im Monat vorgesehen sei. E.M. habe sich bis dato beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet und auch sonst keinerlei Gründe vorgebracht, warum sie eine Anmeldung beim AMS nicht vornehmen könnte.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde weiters ausgeführt, die Ehegattin des Beschwerdeführers habe keine Erkrankungen nachgewiesen oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorgebracht, die den Einsatz ihrer Arbeitskraft einschränken würden. Unter Berücksichtigung der Erziehung der drei Kinder sowie der teilweisen Übernahme ihrer Pflege - der Beschwerdeführer beziehe Pflegegeld der Stufe 1, das sind zwischen 65 und 95 Stunden Betreuungsbedarf monatlich oder etwa 2 bis 3 Stunden täglich - sei der Ehegattin des Beschwerdeführers dennoch eine Arbeitssuche in einem verminderten Stundenausmaß, vor allem das Erlernen der deutschen Sprache, möglich und zumutbar. Die Ehegattin habe sich trotz Ermahnungen nach Änderung des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes auf den Beschwerdeführer mit 12. Jänner 2020 bis dato beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet. Es liege kein Ausnahmetatbestand vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 Oö. SOHAG vor, da mangelnde Betreuungsmöglichkeiten nicht nachgewiesen worden seien. Eine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft bei Pflege eines nahen Angehörigen gemäß § 12 Abs. 3 Z 4 lit. a Oö. SOHAG sehe das Gesetz erst ab Pflegestufe 3 vor. Da die Ehegattin des Beschwerdeführers die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt beharrlich verweigere, sei ihre Leistung mit 1. März 2020 gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG einzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) durch seinen Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sei bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen. Der Bf leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer rezidivierenden depressiven Störung mit psychotischen Symptomen. Zudem sei auch eine Benzodiazepinabhängigkeit diagnostiziert worden. Aufgrund einer Meniskusläsion des linken Kniegelenkes habe sich der Bf auch in Physiotherapie befunden. Das ergebe sich aus den ärztlichen Befunden, wie

- Arztbrief Dr. A.M. vom 30. Jänner 2017
- radiologischer Befund Prim. Dr. G.S. vom 12. Februar 2019
- Arztbrief Dr. N.H. vom 24. Juli 2019
- Arztbrief Dr. N.H. vom 20. November 2019
- ärztliche Bestätigung Dr. H.W. vom 23. Dezember 2019
- Arztbrief Dr. G.T. vom 29. Juni 2020

Zuletzt sei auch ein neurologisches psychiatrisches Gutachten durch Prim. Dr. C.R., LL.M. vom 1. Juli 2020 im Rahmen eines Verfahrens, in dem die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters/einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin geprüft werde, erstellt worden. Aus diesem Gutachten würden folgende Erkrankungen des Bf hervorgehen:

- rezidivierende depressive Störung (gegenwärtig leicht bis mittelgradig)
- vordiagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung
- Verdacht auf kombinierte Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und abhängigen Persönlichkeitszügen

Laut diesem letzten Gutachten sei die Alltagskompetenz des Bf derart gemindert, dass der Betroffene Hilfe und Unterstützung im Alltagsleben benötige sowie nicht in der Lage sei, bei Gericht zu erscheinen. Zudem bestätige auch ein Schreiben der psychosozialen Beratungsstelle „pro mente“ vom 2. Dezember 2020, dass der Bf aufgrund seiner Erkrankung in erheblichem Ausmaß auf die Hilfe seiner Ehegattin angewiesen sei, dies Tag und Nacht. Um dem Bf diese erforderliche Hilfe und Unterstützung im Alltag zukommen zu lassen, übernehme die Ehegattin die Betreuung des Bf. Es seien hierbei umfangreiche Betreuungsleistungen zu erbringen, da der Bf aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage sei, im Alltag alleine zurecht zu kommen. Zudem obliege ihr auch die Kinderbetreuung der drei minderjährigen Kinder und sei E.M. daher nicht in der Lage, neben diesen umfangreichen Betreuungsleistungen, die sie für ihre Angehörigen erbringe, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Aus diesem Grund sei der Bescheid rechtswidrig und wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. Dezember 2020 mit Beschluss aufheben und die

Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen;
in eventu eine mündliche Verhandlung anberaumen und in der Sache selbst entscheiden.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. März 2021, an der die Vertreterin des Erwachsenenvertreters des Bf und die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Als Zeugin, nach Belehrung über ihre Entschlagungsrechte, wurde die Ehegattin des Bf, E.M., einvernommen.
Ebenfalls als Zeuge einvernommen wurde DSA K.S., Diplomsozialarbeiter bei „pro mente“.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am x, ist niederländischer Staatsbürger und verfügt über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger mit dem Titel „dauernder Aufenthalt in Österreich“ seit 10. Mai 2006. Er ist mit E.M., geboren am x, verheiratet und hat das Ehepaar drei minderjährige Kinder (geboren 2011, 2013 und 2017). Bis 10. August 2020 hat die Ehegattin des Bf Kinderbetreuungsgeld bezogen.
Die Familie wohnt an der Adresse X in L.. Die monatlichen Mietkosten betragen 770,70 Euro, die Energiekosten 195 Euro. Seit 1. April 2020 wird Wohnbeihilfe in Höhe von 300 Euro monatlich bezogen.
Der Bf bezieht nach dem Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 19. Februar 2021, GZ: OLA1/5937 251071, Pflegegeld der Stufe 1 mit einem Pflegebedarf von durchschnittlich 73 Stunden monatlich.
Der Bf verfügt seit 27. Jänner 2021 über einen Behindertenpass, der einen Grad der Behinderung von 70 % ausweist. Folgende Zusatzeintragungen beim Behindertenpass liegen vor:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung
- Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 15. September 2020, 5 P 311/19b, wurde für den Bf ein Erwachsenenvertreter bestellt. Nach dem dafür vom Bezirksgericht Linz beauftragten neurologisch-psychiatrischen Gutachten, das von Prim. Dr. C.R., LL.M. mit 1. Juli 2020 erstellt wurde, sind beim Bf folgende Erkrankungen feststellbar:

- rezidivierende depressive Störung (leicht bis mittelgradig)
- vordiagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung

- Verdacht auf kombinierte Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und abhängigen Persönlichkeitszügen

Schlussfolgernd wurde im Gutachten festgehalten, dass die Alltagskompetenz derart gemindert ist, dass der Betroffene Hilfe und Unterstützung im Alltagsleben benötigt.
Von der Erwachsenenvertretung des Bf wurden weiters vorgelegt:

- Stellungnahmen des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. W. vom 23. Dezember 2019 und 28. Jänner 2021; darin wird ausgeführt, dass der Patient seit Jahren auf fremde Hilfe rund um die Uhr angewiesen ist, die derzeit seine Ehegattin leistet;
- Arztbriefe der Dr. N.H. vom 24. Juli 2019 und 20. November 2019 unter Anführung der oben genannten Diagnosen „posttraumatische Belastungsstörung, rezidivierende depressive Störung mit psychotischen Symptomen“;
- Bestätigung des DSA K.S. von „pro mente“, Beratungsstelle Linz-Land, worin angeführt wird, dass der Bf nach der Meinung des DSA K.S. „aufgrund seiner psychischen Erkrankung rund um die Uhr, Tag und Nacht, auf die Hilfe seiner Ehegattin angewiesen ist“.

Die Ehegattin ist ohne gesundheitlichen Einschränkungen und arbeitsfähig; die drei Kinder besuchen die Schule bzw. den Kindergarten. Von der Behörde wurde bereits mit Schreiben vom 11. Februar 2020 auf die Erforderlichkeit des Nachweises der AMS-Anmeldung von E.M. hingewiesen; eine Anmeldung ist nicht erfolgt. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 wurde die Ehegattin des Bf, E.M., aufgefordert, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Konkret wurde gefordert, sich beim AMS Linz als arbeitssuchend vormerken zu lassen und wurde die Ehegattin des Bf darauf hingewiesen, dass ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt wird, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben als nachweisliche Ermahnung gilt. Eine Anmeldung beim AMS als arbeitssuchend durch die Ehegattin des Bf ist weiterhin nicht erfolgt.
E.M. ist eine Beschäftigung im verminderten Stundenausmaß zumutbar.

4.2. Zu den hier getroffenen Sachverhaltsfeststellungen gelangt das LVwG Oö. in freier Beweiswürdigung aus folgenden Erwägungen:

Die den Bf betreffenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen, zum Behindertenstatus und Krankheitsbild ergeben sich aus den Antragsunterlagen, dem Akteninhalt sowie den von der Erwachsenenvertretung vorgelegten Urkunden.
Die Feststellung, dass der Ehegattin des Bf, E.M., der Einsatz ihrer Arbeitskraft in einer den persönlichen Verhältnissen angepassten Weise zumutbar ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Was die Feststellung zur gesundheitlichen Arbeitsfähigkeit der E.M. betrifft, ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Ehegattin des Bf krankheitsbedingt nicht arbeitsfähig ist.
Zum Vorbringen, der Bf sei aufgrund seiner Erkrankung in erheblichem Ausmaß Tag und Nacht auf die Hilfe seiner Ehegattin angewiesen und sei aus diesem Grund die Ehegattin nicht arbeitsfähig, ist festzuhalten, dass aus den vorgelegten fachärztlichen Gutachten zwar hervorgeht, dass der Bf Hilfe und Unterstützung im Alltagsleben benötigt, in diesen Gutachten jedoch nicht von einer Betreuung rund um die Uhr ausgegangen wird. Eine Ausnahme davon stellen zwar die Bestätigungen des Dr. W. dar, allerdings handelt es sich dabei um keine auf das Krankheitsbild des Bf bezogene fachärztlichen Bestätigungen, weshalb diesen Bestätigungen im Verhältnis zu den fachärztlichen Gutachten nicht der gleiche Beweiswert zugemessen werden kann.
Gegen die Annahme der Erforderlichkeit einer 24-Stunden-Betreuung spricht auch die Pflegegeldeinstufung. Im Rahmen des Verfahrens zur Einstufung durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) hat sich für den Bf ein Betreuungsbedarf der Pflegegeldstufe 1 mit durchschnittlich 73 Stunden ergeben. Dies, obwohl bei der Untersuchung sowohl der Bf als auch die Ehegattin auf die ihrer Meinung nach erforderliche Betreuung rund um die Uhr eingegangen sind. Im ärztlichen Gutachten der PVA wird in der Gesamtbeurteilung nicht von der Erforderlichkeit einer ständigen Betreuung ausgegangen, andernfalls auch eine höhere Pflegestufe festgestellt worden wäre. Bei der von der PVA in Auftrag gegebenen ärztlichen Untersuchung wird nach dem vorgelegten Beiblatt zum Gutachten hinsichtlich der Ermittlung des Pflegebedarfes ausdrücklich auf eine mögliche erforderliche dauernde Bereitschaft oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson oder Betreuungsperson eingegangen, was im Fall des Bf aber nicht angenommen wurde.
Schon in Würdigung der vorgelegten fachärztlichen Gutachten und des Gutachtens der PVA ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall der Ehegattin des Bf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft - zumindest in Teilzeit - auch im Hinblick auf ihre familiäre und persönliche Situation möglich ist.
Für das LVwG Oö. hat sich aber auch durch die Zeugenaussagen das Bild ergeben, dass eine rund um die Uhr-Betreuung nicht stattfindet:
So hat zu Beginn der Einvernahme die Ehegattin des Bf den üblichen Tagesablauf ganz allgemein geschildert. Diese Schilderung hat im Großen und Ganzen der Alltagssituation einer Hausfrau mit drei minderjährigen Kindern entsprochen, auf die „rund um die Uhr-Betreuung“ ihres Ehemannes ist die Zeugin erst nach Nachfragen eingegangen und hat dann angegeben, dass sie der Bf manchmal ständig um sich haben wolle, weil er nicht alleine sein könne. Nach Ansicht des LVwG Oö. würde eine tatsächliche „rund um die Uhr-Betreuung“ - die eine belastende Situation darstellt - wohl im Vordergrund einer Alltagsschilderung stehen und nicht erst bei Nachfragen vorgebracht werden.
Nicht glaubwürdig ist die Aussage der Zeugin auch, wenn sie angibt, dass ihr Mann nie alleine die Wohnung verlasse. Von der Vertreterin der belangten Behörde

wurde nämlich angegeben, dass sie den Bf schon mehrmals alleine (ohne Begleitung) unterwegs gesehen hat. Das Büro der Vertreterin der belangten Behörde befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der Wohnung des Bf und hat diese vom Büro aus Blick auf die Straße. Es gibt keinen Grund, den Aussagen der Vertreterin der belangten Behörde nicht Glauben zu schenken, da diese bei einer Falschaussage mit disziplinären Konsequenzen seitens ihrer Dienstbehörde zu rechnen hätte. Auffallend ist auch, dass vom Bf vorgebracht wird, er benötige Unterstützung seiner Ehegattin, er hingegen die Behörde bezüglich seiner Anliegen zumeist alleine aufgesucht hat, was auch nachvollziehbar ist, wenn man bedenkt, dass die Ehegattin kaum Deutsch spricht, der Bf jedoch nach Aussage des Diplomsozialarbeiters von „pro mente“ sehr gut, was den Zeugen DSA S. auch zur Aussage veranlasste, dass „deshalb schon mehr sie [gemeint die Ehegattin] auf ihren Mann angewiesen war“.
Wesentlich zu beachten im Rahmen der Beweiswürdigung ist auch die Aussage des Zeugen DSA K.S- von „pro mente“, der den Bf ab Jänner 2020 im Rahmen einer psychosozialen Beratung begleitet hat. Vom Zeugen wurde mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 bestätigt, dass der Bf „seiner Meinung nach aufgrund seiner psychischen Erkrankung rund um die Uhr, Tag und Nacht, auf die Hilfe seiner Ehegattin angewiesen ist“. Im Zuge der Einvernahme wurde vom Zeugen aber ausgeführt, dass diese Bestätigung allein auf Wunsch des Bf erfolgt ist und nicht aufgrund seiner beruflichen Expertise. Nach der Aussage des Zeugen hat der Bf ausdrücklich um die Bestätigung hinsichtlich der Betreuungsleistungen seiner Ehegattin ersucht, da er dies im Zusammenhang mit dem Ansuchen um Pflegegeld brauche. Vom Zeugen wurde dargelegt, dass der Bf in dieser Hinsicht sehr strukturiert vorgegangen ist. Überdies wurde vom Zeugen ausgesagt, dass er sich nicht sicher ist, ob hinter den Aussagen des Bf, er brauche die Betreuung seiner Frau, nicht Strategie liegt, dh er gewisse Ziele damit verfolgen möchte.
Vom Zeugen wurde auch ausgesagt, dass die Besuche des Bf bei ihm zum einen durch den Ausbruch der COVID 19-Pandemie und zum anderen aber auch durch die örtlichen Abwesenheiten des Bf, nämlich durch seine Besuche in Serbien, die der Bf nach seiner Aussage alleine unternommen hat, unterbrochen wurden. Auch daraus kann gefolgert werden, dass eine permanente Betreuung durch die Ehegattin nicht erfolgt ist.

In Gesamtbetrachtung der vorliegenden medizinischen Gutachten und Zeugenaussagen gelangt das LVwG Oö. zur Überzeugung, dass ein Einsatz der Arbeitskraft der Ehegattin des Bf, E.M., - zumindest im verminderten Stundenausmaß - zumutbar ist und - da die geforderte Anmeldung beim AMS bis jetzt nicht erfolgt ist - die Bereitschaft zu diesem Einsatz (trotz Ermahnung) bei der Ehegattin (und beim Bf) jedoch nicht gegeben ist.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die

zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs.2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

5.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Bescheid die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe (irrtümlich angeführt „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ und „Oö. BMSG“) im Grunde der Bestimmung des § 19 Abs. 4 Oö. BMSG für die Monate Dezember 2020 und Jänner 2021 um 100 % reduziert. Diese Kürzung ist nach der Begründung der Entscheidung auf die von der Ehegattin des Bf nicht vorgenommene Anmeldung beim AMS trotz Aufforderung und Ermahnung der Behörde zurückzuführen. Die belangte Behörde wirft der Ehegattin des Bf somit eine beharrliche Verletzung ihrer Bemühungspflicht vor, indem sie keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt hat.

Es ist zunächst festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe.
Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen.
Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen und hat dies erst nach einer nachweislichen Ermahnung sowie Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Abs. 4 dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit einer darüber hinausgehenden Kürzung bzw. einer Nichtgewährung der Leistung von vornherein vor.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.“

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. z.B. VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034; 22.02.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG, welches seit 1. Jänner 2020 in Kraft ist.

Das Oö. SOHAG enthält in § 12 Abs. 3 eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden

darf. Die Ehefrau des Bf fällt unter keine dieser Ausnahmetatbestände. Weder lebt im Haushalt ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, noch ist sie pflegende Angehörige im Sinn von Z 4 lit. a), da der Bf nicht Pflegegeld der Stufe 3 bezieht.
Wie unter 4.2. dargelegt, liegt auch keine Unzumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft nach § 12 Abs. 2 Oö. SOHAG vor.
Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 wurde von der Behörde bereits auf die Erforderlichkeit des Nachweises der AMS-Anmeldung von E.M. hingewiesen, eine Anmeldung ist nicht erfolgt. Mit Schreiben der Behörde vom 14. Oktober 2020 wurde die Ehefrau des Bf nachweislich ermahnt und über die Rechtsfolgen belehrt. Eine Anmeldung beim AMS durch die Ehegattin des Bf ist trotz dieser Ermahnung nicht erfolgt.
Sohin ist davon auszugehen, dass grundsätzlich eine Verletzung der Bemühungspflicht bei der Ehegattin des Bf vorliegt und demnach das Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG zur Anwendung gelangt.
Fraglich ist, ob die Behörde zu Recht ihre Entscheidung auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt hat.
Nach dieser Bestimmung besteht im Einzelfall grundsätzlich sehr wohl die Möglichkeit einer Kürzung über das in Abs. 1 leg. cit. festgelegte Ausmaß und ist der Behörde auch zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG eine demonstrative Aufzählung von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft enthält. Allerdings ergibt sich im Zusammenhang mit den erläuternden Bemerkungen, dass die Kürzung nach Abs. 4 eine doch schwerwiegende Pflichtverletzung, die einer beharrlichen Verweigerung gleichzusetzen ist, voraussetzt. Von einer solchen groben Pflichtverletzung kann bei der Ehegattin des Bf unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und der Tatsache, dass E.M. (erst) im Oktober ermahnt wurde, nicht ausgegangen werden, auch wenn der Bf selbst schon in Kenntnis der Pflichtverletzungen gewesen sein musste.

Dementsprechend war vorliegend nach § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG vorzugehen und für Dezember 2020 die zuerkannte Leistung um 10 % zu kürzen. Der Bf und seine Ehegattin werden darauf hingewiesen, dass bei fortführender Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft der Ehegattin des Bf eine weitergehende Kürzung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den Betroffenen nach seinen konkreten Verhältnissen, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall, zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt aus diesem Grund nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier